

Telegraphische Nachrichten.

Leipzig, 29. Mai. Bei den 74 Kandidatschaften, welche in den Landgemeinden stattgefunden haben, stiegen mit vereinzelt Ausnahmen die Kandidaten des Centralvereins...

Petersburg, 29. Mai. Durch eine Extrainsgabe des 'Regierungs-Anzeigers' wird bekannt gemacht, daß man in Folge des außerordentlich lebhaften Andrangs gelegentlich der Illuminationen in den letzten Tagen und wegen der dadurch auftretenden Erschöpfung des Lampenmaterials...

London, 30. Mai, früh. Das Unterhaus hat die Bill über das Patentrecht nach siebenjähriger Beratung ohne besondere Abstimmung in zweiter Lesung angenommen.

Moskau, 29. Mai. Heute wurde eine Verordnung des Kriegsministers publizirt, durch welche die Strafen aller wegen militärischer Vergehen Verurtheilten und zwar sowohl der Mannschaften wie der Offiziere herabgesetzt werden.

Wulstorf, 29. Mai. Der rumanische Gesandte Fürst Ghila ist heute auf seinen Posten nach London abgereist. Derselbe dürfte die Antwort der hiesigen Regierung auf die Note Lord Granville's wegen des londoner Donau-Vertrages überbringen.

Deutsches Reich.

Berlin, 29. Mai. Unter dem Vortheil des Staatsministers v. Bötticher wurde gestern eine Plenarsitzung des Bundesraths abgehalten. Der Vorsitzende machte der Verammlung Mitteilung von den Beschlüssen des Reichstages, betreffend den Geheimenrat wegen Abänderung des Zolltarifs (Hörscholle), sowie über Petitionen wegen der Vollziehung der Anstalts-Gesetze.

Die Verhandlungen über eine Revision des deutsch-türkischen Zolltarifs sind, wie die 'Nordd. A. Z.' hört, jetzt soweit gefördert, daß binnen kurzem die Delegirten beider Vertragsmächte zusammenzutreten werden, um das eigentliche Revisionswerk in Angriff zu nehmen.

Dem Reichstage ist nunmehr der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien zugegangen. Vertrag, Tarif und Schlußprotokoll in deutschen und italienischem Text.

Nach einer Meldung aus Bremerhaven ist das Kanonenboot 'Drache', welches am Donnerstag zum Schutze der deutschen Fischer nach Norwegen abgegangen war, am Sonnabend wieder dahier angekommen.

Ausland.

In Madrid hat der Prozeß gegen die anarchoistische Verschwörung der 'Schwarzen Hand' begonnen. Die Staats-

anwaltschaft stellt den Antrag auf Todesstrafe gegen 32 Angeklagte, die bei sieben Mordthaten beteiligt gewesen sein sollen. Gegen 60 Befragte wird Zwangsarbeit beantragt.

Deutscher Reichstag.

Abschlußtag. 90. Sitzung vom 29. Mai.

8 Uhr. Am Bundesratsstisch Lohmann, v. Scholz und Kommissarien.

Das Haus legt die dritte Beratung des Entwurfes betr. die Strafenvermehrung der Arbeiter vor.

Auch den Abschnitt G (Zunehmungskontrollen) genehmigt das Haus unbedenklich.

Abchnitt H (§§ 68 und 69) behandelt das Verhältnis der Knappschafts- und der eingetragenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung.

Zu § 68 befaßte sich das Haus. Hierauf einen Antrag, wonach verschiedene prinzipielle Bestimmungen des Gesetzes auf die Knappschaftskassen höchstens bis zum Ablauf des Jahres 1886 in Anwendung zu bringen sind.

Abg. Leuscher (Wiesbaden) bekämpft den Antrag, indem er unter lebhaftem Widerspruch der Linken den freien Hilfskassen, die der Antrag begünstigen wolle, den Vorwurf macht, sie dienten wesentlich Strafzwecken.

Abg. Löwe (Berlin) weist die Ausführungen des Abgeordneten Leuscher als unbegründete Berichtigungen zurück, die nur erschällig seien, weil man sich in einer Abänderung befände.

Abg. v. B. (Magdeburg) erhebt ein Verlangen um Ablehnung des Antrages, da derselbe den Zweck habe, die althergebrachte Einrichtung der Knappschaftskassen zu beseitigen.

Abg. v. G. (Halle) wendet sich gegen die Knappschaftskassen, welche schon bei Unglück und Unfällen den Arbeitern angerichtet hätten. Er wünscht den Antrag zurück zu ziehen.

Abg. Dr. Samacher erhebt ein Verlangen um Ablehnung des Antrages. Man dürfe an der alten Einrichtung der Knappschaftskassen nicht rütteln. Der Antrag Hierauf liege nicht im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter.

Der Antrag H hierauf wird gegen die Stimmen des Fortschrittlichen, der Section und der Sozialdemokraten abgelehnt; § 68 bleibt unbedenklich.

Auch § 69, betreffend die freien Hilfskassen, wird nach längerer Debatte unter Ablehnung eines Antrages Hierauf angenommen, nachdem der Abg. Köhler dieselben Angriffe wie in zweiter Lesung auf die Gewerbetreibenden gerichtet und Abg. Greve die letzten dagegen zurückgewiesen hatte.

Der noch übrige Teil des Gesetzes (Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen) bleibt ebenfalls § 76 unbedenklich.

Nach § 77 der Vorlage tritt das Gesetz am 1. Juni 1884 in Kraft. Ein Antrag Samacher will das Gesetz, soweit es die Beschäftigung aller Arbeiter, die in der Herstellung der zu besetzenden Eisenbahnen, sowie die Herstellung der zu besetzenden Durchfuhrung dienenden Einrichtungen betrifft, bereits mit dem 1. Dezember 1883 in Kraft treten lassen.

Das Gesetz selbst tritt nach einem Antrag Guffelich erst am 1. Dezember 1884 in Kraft. Damit ist die dritte Lesung der Vorlage erledigt. Die Gesamtstimmung über das Gesetz bleibt vorläufig ausgesetzt.

Schluß 11 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 12 Uhr. Generoberordnungsdebatten.

Salle, den 30. Mai.

Der Verein der Liberalen in Halle und dem Saalrevier hielt gestern abend in großer Anzahl eine außerordentliche Verammlung ab, in welcher über die schon erwähnte Einladung eines maßgebiger Comité's zur Gründung eines Central-Vereins der Liberalen in der Provinz Sachsen Verhandlung zu fassen. Das maßgebiger Comité, an dessen Spitze Herr W. v. Compten als Vorsitzender, und ein einflussreicher Mannern der Provinz bestehendes Comité zu bilden, das ein für weitere Schritte bestimmtes Circular ver. einen Aufruf zu unterzeichnen hätte.

Die Anregung zur Begründung eines solchen provinziellen Centralvereins geht von der Centralleitung der liberalen Verammlung in Berlin aus. Die Centralleitung des neuen Vereins ist gleichbedeutend mit der Centralleitung der liberalen Verammlung, dem eine große Anzahl Abgeordneter aus Dr. Alexander Meyer) beizubehalten werden, erfolgen. In dem von erlassenen Aufrufe an alle Liberalen der Provinz Sachsen' heißt es u. a.:

Die unerschütterlich für alle schwer erlangten Freiheiten des Volkes und insbesondere die Freiheit des Gewerbetreibenden gleichbedeutend mit der Freiheit in Handel und in den Verhandlungen und Bestimmungen des Reichstages und Landtags abzugeben, können eine Aenderung nur an der Wahlweise bezw. dem Wahlrechte erlangen dadurch, daß bei den nächsten Wahlen eine zuverlässige liberale Mehrheit im Reichstag die in das Abgeordnetenhaus entsendet wird.

Um dieser Sache die besten Vorbedingungen zu schaffen, ist es eine Forderung fluger Voraussicht, den Sieg vorzubereiten im Frieden, den die Wahlten vor dem Wahlplatz. Von dieser Erwägung geleitet ist es uns höchst wichtig, daß nur durch den engsten und organisierten Anschlag aller Parteigenossen, durch die Sammlung aller materiellen und intellektuellen Hilfsmittel der Partei eine nachdrückliche Kraft für die Tage der Wahlen in allen Wahlkreisen, insbesondere auch den jetzt noch schwächeren gewonnen wird, in dieser Ueberzeugung und Erwägung haben sich die Unterzeichneten entschlossen, einen Central-Verein der Liberalen in der Provinz Sachsen ins Leben zu rufen, dessen vorzüglichster, haftenmäßiger Zweck es ist: die Wahl liberaler Abgeordneten in allen Wahlkreisen der Provinz zu fördern.

Sollte vereinzelt dieses Circular in die Hände eines liberalen Mannes gelangen, der bereits einer der besprochenen Parteien, der national-liberalen oder der sozialistischen angehört, bitten wir um Entschuldigung. Nichts liegt uns ferner als auf Kosten unserer Freunde rechts und links Kräfte gewinnen zu wollen; wir erblicken vielmehr die Zukunft unserer liberalen Sache in der Einmütigkeit aller liberaler Kräfte, und werden auch in dem Falle, wenn wir an irgendwelchen Stellen nicht vertreten sind. Gleichwohl der hiesige Verein von der Bildung eines solchen provinziellen Centralvereins neben der Berliner Centralleitung keinen Vortheil verzeichnen kann, erachtet man es doch für wünschenswert, daß einzelne Mitglieder den maßgebiger Verhandlungen beizutreten, was auch geschehen wird. Eine Einberufung eines Delegierten festes des Vereins hiesigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes entgegen. Es findet in Fragebogen an dem bezeichneten Tage um 11 Uhr vormittags eine Konferenz von Vertretern und nachd. 4 Uhr eine öffentliche Verammlung statt. — Nach diesen Worten noch einige kleinere Sachen erledigt.

J. H. Heilte der Herr Vorsitzende mit, daß der Vorstand dem in letzter Sitzung gefaßten Entschlusse, für den Verein ein Verzeichnis der Mitglieder zu veröffentlichen, Artikel 1 des Statuts zu ändern und die Mitglieder des Vereins in die Vereinslisten aufnehmen zu lassen, Folge gegeben habe. Zwei weitere, ebenfalls in letzter Sitzung gefaßte Entschlüsse a) auf Bildung einer Vereinsbibliothek, b) auf Sammlung der Tagesliteratur wurden abgelehnt, dagegen die Anweisung eines Ausschusses für die Vereinsbibliothek beschließen. Die Zusammenkunft findet am 14. Juni hier. Ein Bericht von Herr v. Thammam voranschicklich einen Vortrag über Zimmingswesen halten. Die Monatsversammlungen im Juli, August und im September fallen aus.

Der Magistrat hat wegen Erwerbung des fäblich von dem dem Völlberg führenden Waldgraben gelegenen 83 Morgen großen Acker der Volksgenossen, der zur Anlage eines Friedhofes bestimmt ist, einen Kaufvertrag abgeschlossen, worin die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten ist. Derselbe wird sicherlich um so eher erfolgen, als der Preis ein angemessener ist und durch diesen Kauf eine Stange ihrer Erledigung findet, die bereits große Schwierigkeiten bereitet hätte.

Gestern weilte ein seltener Gast in unserer Stadt. Im Hotel zur Goldenen Krone war der Gesandte des Kaisers von Japan beim Deutschen Reich, Graf Komura, der am 1. Mai, abends um 10 Uhr, in der Residenz von Weimar, wo er dem Großherzog ein Schreiben des Kaisers überreicht hatte, begriffen. Der Gesandte scheint in unserer Stadt übrigens nicht unbekannt zu sein, denn ohne jede Begleitung machte er eine mehrtägige Wanderung durch dieselbe. Mittags legte der vornehme Reisende die Reise nach Berlin fort. Derselbe reiste in europäischen Gesellschaftswagen.

Seit heute finden bei hiesiger Strafkammer mehrere Termine in Verurteilungen, an die wegen Freisprechung von der Uebertretung der bekannten Doppeltrahnenverordnung vom 18. Dez. v. J. über die Sonntagsruhe seitens der Staatsanwaltschaft eingeleitet waren. Der Kaufmann Friedrich Obermeyer aus Hild., war vom Schöffengericht zu Koblenz im Jahre 1882, die Verurteilung zu haben. Er ist eingekerkert worden, weil die Gültigkeit jener Verordnung verneint wurde. Hiergegen hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Der Richter der Kammer führte, nachdem das Erkenntnis des Vorberichters belesen war, des näheren aus, daß die Verordnung auf Recht beruhe. Zunächst als Grund der Verurteilung wurde angegeben, daß die althergebrachte Gewohnheit eine derartige Verurteilung zu erlassen; man könne aber doch nicht sagen, daß nicht auch der Oberpräsident, der über den Regierungssache, ebenso wie diese zum Erlaß der Verordnung berechtigt ist. Das Gesetz von 1880 gebe aber direkt die Verurteilung dazu, denn unter den dort angeführten Materien befinde sich unter § 6 i) auch das, was im besonderen Interesse der Gemeinden angeordnet werden müßte. Ob die Verordnung eine zurechnungsfähige, könne dahingestellt bleiben. Es handle sich nur darum, ob sie unter i) zu subsumieren lie. Ein Gericht habe zwar gemeint, daß der Gegenstand für die ganze Monarchie zu ordnen sei, aber es seien auch dem entgegengelegte Beispiele ergangen. Welche Verurteilungen nach dem Erlaß der Verordnung nach § 6 i) berufen seien, ergebe das Gesetz von 1880 in Verbindung mit den Organisationsgesetzen für die allgemeine Landesverwaltung von 1880. Die Verordnung verhalte auch nicht gegen § 366, 1 des R.-Str.-G.-B. Denn derselbe habe nicht bloß den Schutz der wenigen Stunden des Schöffengerichts, sondern auch die Zeit der Verhandlung der Angelegenheit erkläre der Angeklagte, daß es nichts weiter zu bemerken habe. Ein Rechtsbeistand hatte er nicht zugezogen. Der Gerichtshof verurteilte nach kurzer Verhandlung durch seinen Vorsitzenden v. M. Landgerichtsdirektor Meurer, daß das Urteil des Schöffengerichts vom 12. April aufzuheben und der Angeklagte der Uebertretung der Verordnung vom 18. Dez. 1880 zu verurteilen sei. Das Erkenntnis wurde wie folgt begründet: Der Richter habe nicht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Maßregel zu prüfen, auch nicht seine Sympathie oder Antipathie zu äußern, sondern sich nur mit der Erwägung zu befassen, ob die Verordnung gesetzlich erlassen ist, und dieses sei der Strafhammer und zwar in Uebereinstimmung mit dem Kammergericht, das sich schon früher auf Grund der Sonntagsverordnung von 1879 mit den einschlägigen Befugnissen des Oberpräsidenten zu befähigen gehabt habe, bejahen worden. Demnach sei der Mittelgerichtlicher Zimmermann in Solingen vom Kammergericht unter Verurteilung der Revision wegen Sonntagsruhe verurteilt worden, weil er aus seiner Arbeit ohne Erlaubnis nach Lettin fahren lassen. Die Gründe, welche die Strafkammer gleich dem Kammergericht verurteilten, die Rechtsmäßigkeit der Verordnung anzuerkennen, seien schon vorhin dargelegt. Unangehentlich sei der Oberpräsident zum Urtheile beauftragt; das ergebe sich aus § 73 des Ges. von 1880 in Verbindung mit dem § 6 i) des Ges. von 1880. Da seiner Kompetenz gegeben also auch alle die Gegenstände, die durch die Bestimmungen der Gemeinden gefordert werden. Die Auslegung des § 366 dahin, daß er sich nur auf die Zeit des Schöffengerichts beziehe, verhalte gegen seinen Wortlaut, von einem Widerspruch der Verhandlung gegen denselben sei keine Rede. Das Kammergericht habe sich auch bei der Revisionsurtheil von 1887 befähigt und sei zu dem Schluß gekommen, daß aus den späteren Geleichen die Verurteilung der Verurteilung aus dieser Revisionsurtheil nicht gelöst werden könne. Mit Rücksicht darauf, daß der Beschuldigte durch die Presse und öffentliche Hebel in dem Glauben verlegt ist, daß er beschuldiget sei, eine solche Strafe erkannt. Unter Bezugnahme auf dieses Erkenntnis wurde sodann der Kaufmann Louis Wüster aus Lützenkirchen, der vom Amte Böslig befristet, aber vom Schöffengericht zu Könnern freigesprochen worden war, gleichfalls zu 3 M. event. 1 Tag Haft verurteilt. Das letzte Schöffengericht hatte die Verurteilung als formell richtig anerkannt, aber geneigt, daß sie über § 366 des R.-Str.-G.-B. hinausgehe. Der Angeklagte rechtferdigte sich damit, daß er erst nach 6 Uhr verurteilt habe, in der Meinung, die Verordnung erstrecke sich nicht auch auf die Abendzeit. Er erklärte, daß er Verurteilung bei der höheren Instanz einlegen würde, wozumal ihm insofern der Herr Vorsitzende erklärte, daß er nach dem Urtheile der Strafkammer verurteilt sei, in demselben Sinne wie die Strafkammer erkannt habe. Eine dritte Sache gegen den Kaufmann Welsch wurde auf den 27. Juni 9 Uhr vertagt, da er sich heute nicht eingeunden hatte.

In der letzten Sitzung des Königl. Schöffengerichts I wurde u. a. der Geschäftsrührer Theodor Hammer von hier wegen Uebertretung der U. M. Geldbuße event. 2 Tagen Haft verurteilt.

Die Baukommission hält heute nachmittags eine Sitzung ab, in der u. a. folgende Entschlüsse zur Verhandlung stehen: 1. Einmütige Zustimmung zu 2. Wiederherstellung der Saalrevier- und Diakonissenanstalt wegen der Regulierung des Abflussesweges, 3. Nachträgliche Verurteilung des Herrns Kreis wegen Herleitung einer Privatstraße auf seinem Terrain am Kirchhof, 4. Modifizirter Bebauungsplan für die Halle, 5. Gehalt des Direktors der Frankenschen Stützmühle um Veranschlagung der hiesigen Armenverwaltung an der neuen Armenverwaltung, 6. Verurteilung der hiesigen Armenverwaltung, 7. kleinere Mittelungen.

Auf dem Stadtbaurathe wurden heute zwei Submissions-Verhandlungen abgehalten, betreffend: 1. die Anfertigung und Aufstellung von ungefähr 850 laufenden Metern Abtastentastungen für die Anlagen auf dem Triangel vor dem Steinthor — veranschlagt zu 1700 M.; 2. die Herstellung einer





